

Stellungnahme

des Verbands der Kali- und Salzindustrie e.V.

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes

Als Verband der Kali- und Salzindustrie (VKS) vertreten wir die Interessen der deutschen Rohstoffproduzenten für die mineralischen Rohstoffe Kali und Salz. Die Branche gewinnt und verarbeitet Kali und Salz in 14 Bergwerken und 6 Salinen. Rund 13.500 Beschäftigte arbeiten unter und über Tage für eine sichere Versorgung mit unverzichtbaren und lebensnotwendigen Salz- und Kaliprodukten (z.B. Düngemittel für die konventionelle und ökologische Landwirtschaft, Auftausalze im Winterdienst, Speisesalz, Pharmasalze). Die untertägige Gewinnung von Kali und Salz erfolgt zum Großteil durch Bohr- und Sprengarbeit. Bei der bergmännischen Gewinnung wird im Drei-Schicht-Betrieb das Gestein abschnittsweise mit genau geplanten Sprengungen gelöst. Damit dürfte der Kali- und Salzbergbau in Deutschland mittlerweile der Hauptanwender von Sprengstoff sein. Dementsprechend sind die Regelungen des Sprengstoffrechts für unsere Mitgliedsunternehmen von grundsätzlicher Bedeutung.

Aus VKS-Sicht haben wir folgende Anmerkungen zu dem Referentenentwurf:

Wir möchten anregen, im Zuge der vorgesehenen Änderungen des Sprengstoffgesetzes ebenfalls eine Änderung des § 19 SprengG vorzunehmen.

§ 19 SprengG regelt die sog. „Verantwortlichen Personen“ beim Umgang und Verkehr mit Sprengstoff; hierbei ist gemäß § 19 Abs. 1 folgende Verantwortungskette vorgesehen:

Nr. 1 - der Erlaubnisinhaber oder der Inhaber eines Betriebes

Nr. 2 - die mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle beauftragten Personen,

Nr. 3 - Aufsichtspersonen, insbesondere Leiter einer Betriebsabteilung, Sprengberechtigte, Betriebsmeister, fachtechnisches Aufsichtspersonal in der Kampfmittelbeseitigung und Lagerverwalter sowie Personen, die zum Verbringen explosionsgefährlicher Stoffe, zu deren Überlassen an andere oder zum Empfang dieser Stoffe von anderen bestellt sind, [...]“

Diese von § 19 SprengG vorgesehene Verantwortungskette bzw. -hierarchie entspricht allerdings nicht mehr den Bedürfnissen der heutigen Praxis in den Kali- und Salzunternehmen.

So haben sich in Großunternehmen aufgrund von internationalen Konzernstrukturen (und Umstrukturierungen) neue oder andere Organisationsformen (z.B. eine Matrix statt einer rein hierarchischen Organisation) und damit weitere Funktions- und Leitungsebenen entwickelt. Diese lassen sich jedoch teilweise nicht mehr einwandfrei den geltenden Begrifflichkeiten des § 19 SprengG zuordnen, wodurch es im Verwaltungsvollzug zu Unklarheiten oder praxisfernen Auslegungen kommt. Beispielsweise könnte dadurch ein übergeordneter Produktionsleiter, der unterhalb der Geschäftsleitung mehrere Betriebsstätten verantwortet, nicht eindeutig als unter § 19 Abs. 1 Nr. 2 SprengG fallende verantwortliche Person gesehen werden. Diese Funktion hat jedoch tatsächlich in fachlicher und organisatorischer Hinsicht eine größere fachliche Nähe zu den gem. § 19 Abs. 1 Nr. 2 SprengG sprengstoffrechtlich verantwortlichen Betriebsleitern an den Werksstandorten, als die nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 SprengG verantwortliche Person der Geschäftsleitung.

Diese aktuellen Entwicklungen in den Unternehmensstrukturen der Kali- und Salzbranche sollten in § 19 SprengG Berücksichtigung finden. Wir bitten daher darum, eine Modernisierung bzw. Anpassung des § 19 SprengG vorzunehmen. Konkret sollte die gesetzliche Verantwortungskette des § 19 Absatz 1 SprengG derart flexibel /offen gefasst werden, dass es auch möglich ist, moderne und neue Unternehmens-/ Konzernstrukturen und -funktionen rechtlich hierunter zu fassen. Damit würde zum einen den Bedürfnissen der Unternehmen in der Praxis Rechnung getragen, zum anderen

würde dies aber auch der Rechtssicherheit, -klarheit und – einheitlichkeit, was die sprengstoffrechtliche Verantwortlichkeit angeht, dienen. Im Übrigen sind auch keine sachlichen Gründe erkennbar, die dagegen sprechen würden.

Wir würden es begrüßen, wenn Sie unseren Vorschlag in den Referentenentwurf aufnehmen könnten.

Berlin, den 21. August 2024